zvei
electrifying ideas



Merkblatt 1:
Hinweise zum sicheren Umgang mit Bleiakkumulatoren (Bleibatterien) für alle Kategorien nach EU (2023/1542)

Stand Juli 2026

Verband der Elektro- und Digitalindustrie

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fordert die Erstellung und Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische. Für Erzeugnisse/Produkte - wie Bleibatterien - sind nach europäischem Chemikalienrecht keine REACH-Sicherheitsdaten-blätter erforderlich.

Die Weitergabe eines Merkblatts mit „Hinweisen zum sicheren Umgang mit Batterien“ ist lediglich als Produktinformation zu verstehen. Die Anlehnung an das Format eines REACH-Sicherheitsdatenblatts und die Übermittlung darin vorgesehener Information ist zwar aus Sicht der Produkt- und Arbeitssicherheit grundsätzlich sinnvoll, jedoch dürfen sie nicht mit den Anforderungen an ein REACH-Sicherheitsdatenblatt verwechselt werden.

Dieses Merkblatt wendet sich an Batterieanwender. Seine Anwendung erfolgt auf freiwilliger Basis.
Die Hinweise geben Hilfestellung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, ersetzen diese aber nicht. Die im Merkblatt aufgeführten Informationen können auch zur Erfüllung von Art. 74 Verordnung (EU) 2023/1542 herangezogen werden.

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Angaben zum Produkt
- Handelsname
- **Bleibatterie, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure**

Angaben zum Hersteller:
- Anschrift, Telefon, Telefax usw.

2. Mögliche Gefahren

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung geht von Bleibatterien keine besondere Gefährdung aus.

Zu beachten ist jedoch, dass Bleibatterien:
- Schwefelsäure enthalten, die starke Verätzungen verursachen kann.
- beim Betrieb und insbesondere bei der Ladung Wasserstoff- und Sauerstoffgas entwickeln, die unter bestimmten Voraussetzungen eine explosive Mischung ergeben können.
- eine Eigenspannung besitzen, die ab einer bestimmten Nennspannung bei Berührung zu gefährlichen Körperströmen führen kann.

Die Norm DIN EN IEC 62485-1 enthält Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen und beschreibt die grundsätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch elektrischen Strom, austretende Gase und Elektrolyt hervorgerufen werden.

3. Zusammensetzung und Angaben zu Bestandteilen

CAS-Nr.	Bezeichnung	Gehalt	H-Sätze
7439-92-1	metallisches Blei, Bleilegierungen Spuren As, Sb	32 Gew. %	H360, H362, H332, H302, H372, H351
-	bleihaltige Batteriepaste	32 Gew. %	H360D H302, H332 H361f, H412
7664-93-9	Schwefelsäure	29 Gew. %	H290 H314
-	Kunststoffgehäuse	7 Gew. %	

Anm.: Blei-Metall ist ein Stoff der REACH-Kandidatenliste.

Bleibatterien können durch folgende Sicherheitszeichen gekennzeichnet sein:

Referenz	**Beschreibung**	**Sicherheitszeichen**
ISO 7010 P003	Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauche verboten No open flame; Fire, open ignition source and smoking prohibited	
ISO 7010 M004	Augenschutz benutzen Wear eye protection	
ISO 7010 P036	Kein Zutritt für Kinder No children allowed	
ISO 7010 W023	Warnung vor ätzenden Stoffen Warning; Corrosive substance	
ISO 7010 M002	Anleitung/ Bedienungsanweisung beachten Refer to instruction manual/booklet	
ISO 7010 W002	Warnung vor exlosionsgefährlichen Stoffen Warning; Explosive material	

In Abhängigkeit vom jeweiligen normativen Hintergrund sind die dargestellten Warnsymbole dazu geeignet die sicherheitsrelevanten Anforderungen zu erfüllen. Eine Kennzeichnung von Batterien nach der GHS-CLP-Verordnung ist nicht erforderlich.

4. Erste Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Schwefelsäure	wirkt ätzend und Gewebezerstörend
• nach Hautkontakt	mit Wasser abspülen, benetzte Kleidung ausziehen und waschen
• nach Einatmen von Säurenebeln 2)	Frischluft atmen
• nach Augenkontakt 2)	unter fließendem Wasser mehrere Minuten spülen
• nach Verschlucken 2)	sofort reichlich Wasser trinken, Aktivkohle schlucken
Bleihaltige Batteriepaste	ist als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.
• nach Hautkontakt	mit Wasser und Seife reinigen

2) Arzt hinzuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

- Bei Elektrobränden im Allgemeinen sind Wasser und Schaum geeignete Löschmittel. Bei Entstehungsbränden ist das Löschen mit CO2 die effektivste Lösung. Die Feuerwehr ist so geschult, dass bei Elektrobränden (bis 1 kV) beim Löschen mit Sprühstrahl ein Abstand von 1 m und beim Löschen mit Vollstrahl ein Abstand von 5 m einzuhalten ist. Beim Löschen von Elektrobränden in Anlagen mit Spannungen > 1 kV gelten je nach Spannungshöhe andere Abstände. Für Löscharbeiten an Photovoltaik-Anlagen gelten andere Regeln.

Ungeeignete Löschmittel:

- Das Löschen mit Pulverlöschern ist nicht geeignet, u.a. wegen der Ineffektivität und der möglichen Kollateralschäden.

Besondere Schutzausrüstung:

- Für größere stationäre Batterieanlagen oder größere Lagermengen: Augen-, Atem- und Säureschutz sowie säurefeste Kleidung

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:

- Verschüttete Säure mit Binde- mittel – z. B. Sand – festlegen,
- Neutralisation mit Kalk / Soda, unter Beachtung der amtlichen örtlichen Bestimmungen entsorgen,
- nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen.

7. Handhabung und Lagerung

- Unter Dach frostfrei lagern; Kurzschlüsse vermeiden.
- Kunststoffgehäuse vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Bei großen Mengen Absprache mit örtlichen Wasserbehörden.
- Sollten Batterien in Lagerräumen geladen werden, unbedingt Gebrauchsanweisung beachten, da es beim Laden zur Bildung von Gasen kommen kann.
- Bei Arbeiten an Batterien sind Schutzbrille und elektrostatisch leitende Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Keine Exposition durch Blei und bleihaltige Batteriepaste

Da die Batterie geschlossen ist, besteht keine Exposition.

8.2 Möglichkeit der Exposition durch Schwefelsäure und Säurenebel beim Befüllen und Laden

- Stoff — Schwefelsäure
- CAS-Nr. — 7664-93-9
- H-Sätze
- H 290 — Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
- H 314 — Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- P-Sätze
- P280 — Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen
- P301 + P330 + P331 — BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
- P303 + P361 + P533 — BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder) dem Haar): Alle beschmutzten, ge^ tränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.
- P305 + P351 + P338 — BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.
- Luftgrenzwert — 0,1 mg/m³ (E) am Arbeitsplatz
- Gefahrensymbol — korrosiv
- Persönliche Schutzausrüstung: — Gummi-, PVC-Handschuhe, Säureschutzbrille, Säureschutzkleidung, Sicherheitsschuhe

9. Physikalische und chemische Eigenschaft

Blei
Erscheinungsbild:
Form: Feststoff
Farbe: grau
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten
Erstarrungspunkt: 327 ˚C
Siedepunkt: 1740 ˚C
Löslichkeit in Wasser (25 ˚C):
gering (0,15 mg/l)
Dichte (20˚C): 11,35 g/cm³

Schwefelsäure (30 -38,5 %)
Erscheinungsbild:
Form: Flüssigkeit
Farbe: farblos
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten
Erstarrungspunkt. -35 bis – 60˚C
Siedepunkt: ca. 108 – 114 ˚C
Löslichkeit in Wasser (25 ˚C):
vollständig
Dichte (20 ˚C): 1,2 – 1,3 g/cm³

10. Stabilität und Reaktivität der Schwefelsäure (30 – 38,5%)

- Ätzende, nicht brennbare Flüssigkeit;
- Thermische Zersetzung bei 338˚C;
- zersetzt organische Stoffe wie Pappe, Holz, Textilien;
- Reaktion mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff;
- heftige Reaktionen mit Laugen und Alkalien.

11. Toxikologische Angaben

Schwefelsäure

- wirkt stark ätzend auf Haut und Schleimhäute.
- Bei Aufnahme von Nebeln sind Schädigungen der Atemwege möglich.

Blei und bleihaltige Batteriepaste

- können bei Aufnahme in den Körper Blut, Nerven und Nieren schädigen;
- bleihaltige Batteriepaste ist fortpflanzungsgefährdend.

12. Umweltbezogene Angaben

Abschnitt nur relevant bei Freisetzung der Batterieinhaltsstoffe durch Zerstörung der Batterie.

Schwefelsäure

- Wassergefährdende Flüssigkeit im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Wassergefährdungsklasse: 1 (schwach wassergefährdend)
- Wie in Abschnitt 6 beschrieben ist die freigesetzte Säure mit Bindemittel – z. B. Sand – festzulegen oder
- mit Kalk / Soda zu neutralisieren und unter Beachtung der amtlichen örtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen.

Blei und bleihaltige Batteriepaste

- Sind schwer wasserlöslich.
- Im sauren oder alkalischen Milieu kann Blei gelöst werden.
- Zur Eliminierung aus dem Wasser ist eine chemische Flockung erforderlich.
- Bleihaltiges Abwasser darf nicht unbehandelt abgegeben werden.

13. Hinweise zur Entsorgung

Die Verkaufsstellen, die Batteriehersteller und -importeure bzw. der Metallhandel nehmen gebrauchte Bleibatterien zurück und führen sie den Blei-Sekundärhütten zwecks Verwertung zu.

Gebrauchte Bleibatterien unterliegen nicht den Nachweispflichten der deutschen Nachweisverordnung, sondern den Regelungen nach EU 2023/1542 und der jeweiligen nationalen Umsetzung. Sie sind mit dem Recycling/Rückgabesymbol und mit einer durchkreuzten Mülltonne gekennzeichnet. (Siehe auch Abschnitt 15)

Gebrauchte Bleibatterien dürfen nicht in den Hausmüll gelangen und nicht mit anderen Batterien anderer Systeme vermischt werden, um die Verwertung nicht zu erschweren und eine Gefahr für Mensch und Umwelt zu verhindern.

Keinesfalls darf der Elektrolyt (die verdünnte Schwefelsäure) unsachgemäß entleert werden; dieser Vorgang ist von den Verwertungsbetrieben durchzuführen.

14. Angaben zum Transport

14.1 Batterien, nass, gefüllt mit Säure, Land-Transport (Straße /Schiene) gem. ADR/RID

Sondervorschrift 598: kein deklarierungspflichtiger Gefahrguttransport (neue und gebrauchte Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, wenn die Bedingungen gem. Sondervorschrift 598 eingehalten werden):

1) Neue Batterien, wenn:
   a) sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;
   b) sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z.B. auf Paletten gestapelt;

c) sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
d) sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

2) Gebrauchte Batterien, wenn:
a) ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;
b) sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z. B. auf Paletten gestapelt;
c) sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
d) sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

Werden die Bedingungen der Sondervorschrift 598 nicht eingehalten, sind neue und gebrauchte Batterien wie folgt als Gefahrgut zu deklarieren und zu transportieren:

- UN-Nr.: 2794
- Benennung und Beschreibung: BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE
- Klasse: 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Gefahrzettel: 8
- ADR-Tunnelbeschränkungs-code: E

See-Transport gem. IMDG Code

- UN Nr.: 2794
- Richtiger technischer Name: BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE oder BATTERIES, WET, FILLED WITH ACID
- Klasse 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Verpackungsanweisung: P801
- EmS: F-A, S-B
- Gefahrzettel: 8

Luft-Transport gem. IATA-DGR

- UN Nr.: 2794
- Richtige Versandbezeichnung: BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE oder BATTERIES, WET, FILLED WITH ACID
- Klasse 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Verpackungsanweisung: 870
- Gefahrenkennzeichen: (8) Ätzender Stoff (Corrosive)

14.2 Batterien, nass, auslaufsicher

Land-Transport (Straße /Schiene) gem. ADR/RID

- UN Nr.: 2800
- Bezeichnung: BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER
- Klasse: 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Gefahrzettel: 8
- Verpackungsanweisungen: P 003, P801a
- Sondervorschrift 238 Abs. a) + b): kein deklarierungspflichtiger Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, wenn die Batterien die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 erfüllen.) Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen.
- Batterien welche die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 nicht erfüllen, müssen wie 14.1 Land-Transport ADR/RID nach Sondervorschrift 598 verpackt und befördert werden.)

See-Transport gem. IMDG Code

- UN Nr.: 2800
- Richtiger technischer Name: BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER oder BATTERIES, WET, NON-SPILLABLE
- Klasse: 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Verpackungsanweisungen: P 003 und PP 16

- Gefahrzettel: 8
- EmS: F-A, S-B
- Sondervorschrift 238 Nrn. 1. + 2.: kein deklarierungspflichtiger Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des IMDG, wenn die Batterien die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 Nrn. 1 + 2 erfüllen. Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen.
- Batterien welche die Kriterien gem. Sondervorschrift 238 nicht erfüllen, müssen wie 14.1 See-Transport IMDG gem. Verpackungsanweisung P801 verpackt und als Gefahrgut nach UN 2794 befördert werden.)

Luft-Transport gem. IATA-DGR
- UN Nr.: 2800
- Richtige Versandbezeichnung: BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER oder oder BATTERIES, WET, NON-SPILLABLE
- Klasse: 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Verpackungsanweisung: 872
- Gefahrenkennzeichen: (8) Ätzender Stoff (Corrosive)
- Sonderbestimmung A 67: kein deklarierungspflichtiger Gefahrguttransport (Auslaufsichere Batterien, welche die Kriterien der Sondervorschrift A67 erfüllen, unterliegen nicht den übrigen IATA-DGR-Vorschriften.
- Vorausgesetzt: die Pole sind gegen Kurzschluss gesichert. Eine entsprechende Herstellererklärung muss vorliegen.
- Batterien, welche die Kriterien gem. Sonderbestimmung A 67 nicht erfüllen, müssen wie nach 14.1 Luft-Transport IATA-DGR gem. Verpackungsvorschrift 870 verpackt und als Gefahrgut nach UN 2794 befördert werden.)

14.3 Beschädigte Batterien

Land-Transport (Straße /Schiene) gem. ADR/RID
- UN-Nr.: 2794
- Benennung und Beschreibung: ABFALL, BATTERIEN, NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, UMWELTGEFÄHRDEND
- Klasse: 8
- Verpackungsgruppe: keine
- Gefahrguttransport unter Anwendung der
    - Verpackungsanweisung P 801 a: Verpackung in Akkukästen oder
    - Sondervorschriften VC1, VC2, AP8: in loser Schüttung
- Gefahrzettel: 8
- ADR-Tunnelbeschränkungscode: E
- Anmerkung: Diese Hinweise können auch bei der Beförderung von Bleibatterien der UN-Nr. 2800 angewendet werden

15. Rechtsvorschriften

Bleibatterien unterliegen unabhängig von Form, Volumen, Gewicht und Verwendung dem Geltungsbereich der europäischen Batterieverordnung (2023/1542). Diese enthält Vorschriften u.a. für das Inverkehrbringen, die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Kennzeichnung von Batterien.

16. Sonstige Angaben

Vorschlag für Angaben bzgl. der geforderten Informationen zur Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien nach Artikel 74 (1).

Bitte beachten: Die nachstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produkts in eigener Verantwortung zu beachten.

74 (1 a):
Beitrag der Endnutzer zur Abfallvermeidung

Batterien sollten so verwendet werden, dass ihre maximale Nutzungsdauer erreicht werden kann.

Bitte beachten Sie dazu folgende Empfehlungen:

- Verwenden Sie Batterien nur entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck und den Herstellerhinweisen.
- Laden Sie wiederaufladbare Batterien nur mit geeigneten Ladegeräten und gemäß den Bedienhinweisen.
- Vermeiden Sie Tiefentladung, Überladung, Kurzschluss, mechanische Beschädigung sowie den Einsatz bei ungeeigneten Temperaturen.
- Lagern Sie Batterien trocken, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und außerhalb extremer Hitze.
- Entnehmen Sie Batterien aus Geräten, wenn diese längere Zeit nicht benutzt werden, soweit dies sicher und bestimmungsgemäß möglich ist.
- Prüfen Sie vor einer Entsorgung, ob eine Wiederverwendung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung technisch möglich und zulässig ist.

Durch eine sachgerechte Nutzung und Lagerung tragen Endnutzer dazu bei, Abfälle zu vermeiden und die Lebensdauer von Batterien zu verlängern.

74 (1b):
Beitrag der Endnutzer zur getrennten Sammlung

Altbatterien dürfen nicht über den unsortierten Hausmüll entsorgt werden.

Endnutzer sind verpflichtet, Altbatterien getrennt zu sammeln und den vorgesehenen Rückgabe- und Sammelsystemen zuzuführen.

Die getrennte Sammlung ist erforderlich, damit Altbatterien ordnungsgemäß und insbesondere umweltgerecht recycelt werden können.

74 (1c):
Rücknahme- und Sammelstellen, Wiederverwendung und Behandlung von Altbatterien

Altbatterien können unentgeltlich bei geeigneten Rücknahme- und Sammelstellen abgegeben werden, insbesondere:
- bei Händlern, die Batterien oder batteriebetriebene Produkte vertreiben, soweit gesetzlich vorgesehen,
- bei kommunalen Sammelstellen oder Wertstoffhöfen,
- bei sonstigen autorisierten Rücknahme- oder Sammelsystemen.

Informationen zu konkreten Rückgabemöglichkeiten finden Sie hier: [Link]

74 (1d):
Sicherheitsanweisungen für die Handhabung von Altbatterien

Unsachgemäße Handhabung kann zu Brand, Hitzeentwicklung, Austritt gefährlicher Stoffe oder anderen Gefahren führen.

Bitte beachten Sie insbesondere:
- Warnhinweise auf der Batterie und in der Bedienungsanleitung beachten
- Batterien außer Reichweite von Kindern aufbewahren
- Batterien nicht öffnen, zerlegen oder beschädigen
- Batterien nicht ins Wasser werfen, nicht ins Feuer werfen und nicht hohen Temperaturen aussetzen.
- Beschädigte, verformte, aufgeblähte, undichte oder überhitzte Batterien nicht weiterverwenden.
- Batteriepole, insbesondere bei Lithium-Batterien, gegen Kurzschluss sichern, z. B. durch Abkleben der Pole, soweit dies gefahrlos möglich ist.
- Altbatterien getrennt von Metallgegenständen lagern und transportieren.
- Bei austretenden Stoffen Haut-, Augen- und Inhalationskontakt vermeiden.

Zusätzliche Hinweise für lithiumhaltige Batterien:

- Es sind Vorkehrungen zu treffen damit keine Li-Ionen Batterien in den Bleirecyclingprozess gelangen

74 (1e):
Bedeutung von Kennzeichnungen und Symbolen

Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen und Symbole auf der Batterie, auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen.

Insbesondere gilt:
- Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht im Hausmüll entsorgt werden darf, sondern getrennt zu sammeln ist.
- Zusätzliche chemische Zeichen oder sonstige Hinweise geben Informationen über Inhaltsstoffe oder besondere Eigenschaften der Batterie.
- Weitere Kennzeichnungen können Hinweise zur sicheren Verwendung, Kapazität, chemischen Zusammensetzung, Identifikation oder getrennten Rückgabe enthalten.
- Das CE-Symbol dokumentiert die Konformität mit geltenden EU-Vorschriften

Bitte beachten Sie die produktspezifischen Angaben für das jeweilige Batteriemodell.

74 (1f):
Auswirkungen von Batteriestoffen auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Batterien können Stoffe enthalten, die bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können.

Eine unangemessene Entsorgung, Beschädigung, Verbrennung oder Entsorgung im unsortierten Hausmüll, kann unter anderem zu folgenden Risiken führen:
- Freisetzung umwelt- und gesundheitsrelevanter Stoffe,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Belastung von Boden, Wasser und Luft,
- Gefährdung von Personen bei Sammlung, Sortierung und Entsorgung.

Die getrennte Sammlung und ordnungsgemäße Handhabung von Altbatterien dienen daher dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit von Personen sowie der Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe.

Kontakt
Gunther Kellermann • Geschäftsführer • Fachverband Batterien • Mobilität
Tel.: +49 69 6302-420 • Mobil: +49 162 2664-1133 • E-Mail: gunther.kellermann@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 03.07.2026